

Kleine Anfrage

der Abg. Klaus Hoher und Andreas Glück FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Schlussfolgerungen aus dem Sonderbericht Nummer 31/2018 des Europäischen Rechnungshofs über Tierschutzkontrollen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit ist ihr der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nummer 31/2018, „Tierschutz in der EU: Schließung der Lücke zwischen ehrgeizigen Zielen und praktischer Umsetzung“ vom 14. November 2018 bekannt, bei dem unter anderem amtliche Betriebskontrollen und die Kontrollpraxis mit Blick auf Cross Compliance-Vorgaben in Frankreich, Sardinien, Polen, Rumänien und Nordrhein-Westfalen betrachtet werden?
2. Inwieweit hält sie die insbesondere gegenüber dem deutschen Land Nordrhein-Westfalen vorgebrachten Kritikpunkte aus baden-württembergischer Perspektive für relevant bzw. übertragbar?
3. Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der risikobasierten Betriebskontrollen nicht in der Lage dazu gewesen sei, nachzuweisen wie die ermittelten Risikofaktoren in der Praxis zur Auswahl der Unternehmer für die Kontrolle genutzt worden sind?
4. Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach das Land Nordrhein-Westfalen keine rechtzeitige Weiterverfolgung von Auditempfehlungen sichergestellt habe?
5. Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach die betrachteten Länder Beschwerden von Dritten nur fallweise bearbeitet hätten?

6. Welche Kriterien oder Leitfäden werden diesbezüglich in Baden-Württemberg angewandt?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach die betrachteten Länder die Möglichkeit des Austauschs von Ergebnissen aus amtlichen Kontrollen und aus Cross Compliance-Kontrollen bisher nur in begrenztem Maße nutzen?
8. Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach es im Land Nordrhein-Westfalen Mitnahmeeffekte gebe, da die Umsetzung der Maßnahme 14 zur Entwicklung des ländlichen Raums sich in zahlreichen konkreten Fällen mit der gängigen landwirtschaftlichen Praxis oder einer privaten Qualitätssertifizierung überschneide?
9. Inwiefern kann sie derartige Mitnahmeeffekte für Baden-Württemberg ausschließen oder nicht ausschließen?
10. Inwiefern plant sie aufgrund der oben dargestellten Kritikpunkte des Europäischen Rechnungshofs Reformen?

14. 11. 2018

Hoher, Glück FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 Nr. Z(34)-0141.5/380 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist ihr der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nummer 31/2018, „Tierschutz in der EU: Schließung der Lücke zwischen ehrgeizigen Zielen und praktischer Umsetzung“ vom 14. November 2018 bekannt, bei dem unter anderem amtliche Betriebskontrollen und die Kontrollpraxis mit Blick auf Cross Compliance-Vorgaben in Frankreich, Sardinien, Polen, Rumänien und Nordrhein-Westfalen betrachtet werden?

Zu 1.:

Der Landesregierung ist der Sonderbericht bekannt.

2. Inwieweit hält sie die insbesondere gegenüber dem deutschen Land Nordrhein-Westfalen vorgebrachten Kritikpunkte aus baden-württembergischer Perspektive für relevant bzw. übertragbar?

Zu 2.:

Zu den Kritikpunkten wird bei der Beantwortung der Ziffern 8 bis 10 eingegangen. Darüber hinaus trifft der vom Europäischen Rechnungshof festgestellte Sachverhalt für Nordrhein-Westfalen, dass die Kontrolleure verschiedener Bezirke unterschiedliche Checklisten verwenden (vgl. Fußnote zu Ziffer 49), auf Baden-Württemberg nicht zu, da die innerdienstliche Anordnung, die die Vorgaben für die Cross Compliance-Kontrolle vorgibt, einheitliche Kontrollberichte umfasst, welche von den Kontrollbehörden zu verwenden sind.

3. *Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der risikobasierten Betriebskontrollen nicht in der Lage dazu gewesen sei, nachzuweisen wie die ermittelten Risikofaktoren in der Praxis zur Auswahl der Unternehmer für die Kontrolle genutzt worden sind?*

Zu 3.:

Über das in Nordrhein-Westfalen praktizierte System des Risikomanagements liegen keine Erkenntnisse vor.

In Baden-Württemberg ist die risikobasierte Betriebsauswahl klar und nachvollziehbar geregelt und dokumentiert: Durch eine mathematisch-statistische Analyse wird ein Modell mit den zweckmäßigsten Risikoparametern erstellt und daraufhin für jeden Betrieb der individuelle Risikowert berechnet. Dieser bildet die Grundlage für die Auswahl.

4. *Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach das Land Nordrhein-Westfalen keine rechtzeitige Weiterverfolgung von Auditempfehlungen sichergestellt habe?*

Zu 4.:

In Baden-Württemberg wurde von Beginn an sichergestellt, dass Auditempfehlungen unmittelbar weiterverfolgt werden. Nach dem in Baden-Württemberg festgelegten Verfahren werden die Empfehlungen des internen Audits bereits während des Abschlussgespräches des Audits der auditierten Behörde unter Anwesenheit des Behördenleiters erläutert. Die Verantwortung für das Abstellen ggf. vorgefundener Abweichungen liegt zunächst bei der Amtsleitung. Berichte über Empfehlungen müssen darüber hinaus unmittelbar nach dem Audit an die nächsthöhere Fachaufsichtsbehörde, dem zuständigen Regierungspräsidium gesendet werden. Die Regierungspräsidien verfolgen die Abstellung von etwaigen Mängeln. Außerdem werden in einem übergeordneten Gremium die Ergebnisse der Audits landesweit auch daraufhin ausgewertet, ob Maßnahmen ergriffen wurden. Nicht zuletzt wird im Folgejahr von den Auditoren überprüft, ob Empfehlungen des vorherigen Audits umgesetzt wurden.

5. *Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach die betrachteten Länder Beschwerden von Dritten nur fallweise bearbeitet hätten?*

6. *Welche Kriterien oder Leitfäden werden diesbezüglich in Baden-Württemberg angewandt?*

Zu 5. und 6.:

Die diesbezügliche Kritik des Europäischen Rechnungshofes bezieht sich auf das Fehlen eines zentralen Registers für Beschwerden. Für ein zentrales Register für Beschwerden gibt es in Deutschland keine rechtliche Grundlage. Die Bearbeitung von Bürgerbeschwerden richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns.

7. *Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach die betrachteten Länder die Möglichkeit des Austauschs von Ergebnissen aus amtlichen Kontrollen und aus Cross Compliance-Kontrollen bisher nur in begrenztem Maße nutzen?*

Zu 7.:

Die Cross Compliance-Kontrollen werden im Tierschutz in Baden-Württemberg durch die zuständige Fachbehörde durchgeführt, daher werden die Cross Compliance-Kontrollen und die amtlichen Tierschutzkontrollen durch die gleiche Behörde durchgeführt.

Das als Beispiel für eine gute Koordinierung zwischen den an Tierschutzkontrollen beteiligten Behörden dargestellte Vorgehen in Nordrhein-Westfalen (s. Kasten 6 nach Ziffer 68) ist in Baden-Württemberg dadurch verbessert, dass die Kontrolleure angewiesen sind, die in einer Fachrechtskontrolle festgestellten Cross Compliance relevanten Verstöße sofort im Anschluss im Rahmen des Cross Compliance System zu dokumentieren und umzusetzen. Hierzu sind bei den Checklisten des Fachrechts bei den einzelnen Prüfpunkten entsprechende Hinweise auf Cross Compliance aufgeführt. Dies gilt auch umgekehrt, dass jeder in einer Cross Compliance-Kontrolle aufgedeckte Verstoß nach Fachrecht entsprechend zu ahnden ist.

Ergänzt werden diese Vorgaben durch eine entsprechende Eingangsqualifizierung und regelmäßige Dienstbesprechungen der Kontrolleure, in denen auch bzgl. der engen Verzahnung von Fachrecht und Cross Compliance sensibilisiert wird.

Aufgrund der Behördenidentität für die Tierschutzkontrollen nach Fachrecht und Cross Compliance und den oben genannten Punkten wird die Schlussfolgerung gezogen, dass in Baden-Württemberg ein gut funktionierendes System besteht, indem der Austausch von Ergebnissen aus amtlichen Kontrollen und aus Cross Compliance-Kontrollen in umfassendem Maße stattfindet.

8. *Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus baden-württembergischer Perspektive aus der Kritik des Europäischen Rechnungshofs, wonach es im Land Nordrhein-Westfalen Mitnahmeeffekte gebe, da die Umsetzung der Maßnahme 14 zur Entwicklung des ländlichen Raums sich in zahlreichen konkreten Fällen mit der gängigen landwirtschaftlichen Praxis oder einer privaten Qualitätszertifizierung überschneide?*

9. *Inwiefern kann sie derartige Mitnahmeeffekte für Baden-Württemberg ausschließen oder nicht ausschließen?*

Zu 8. und 9.:

Nähere Informationen zur Umsetzung der „ELER-Maßnahme 14“ in Nordrhein-Westfalen liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor.

Anerkanntes Ziel der Landesregierung von Baden-Württemberg ist die Verbesserung des Tierschutzes und des Tierwohls für landwirtschaftliche Nutztiere. Damit kommt sie den vonseiten der Gesellschaft formulierten Forderungen nach verbesserten Haltungsbedingungen für Nutztiere nach.

Auch der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist im Rahmen seines 2015 veröffentlichten Gutachtens „Wege einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ zum Fazit gekommen, dass eine nur an gesetzlichen Mindeststandards orientierte Nutztierhaltung keine ausreichende gesellschaftliche Akzeptanz findet. Der Beirat fordert ein Umdenken im Bereich Tierwohl, weist jedoch auch kritisch darauf hin, dass den Tierhaltern der Mehraufwand für höhere Tierwohlstandards entlohnt werden muss. Hierfür wird vorgeschlagen, die Mehrkosten über mehrere Wege zu finanzieren. Denkbare Ansätze sind neben der Beteiligung der Konsumenten durch höhere Produktpreise und einer Beteiligung des Lebensmitteleinzelhandels auch eine Beteiligung der Politik durch Mittel aus der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl – FAKT werden in Baden-Württemberg spezielle dem Tierwohl dienende Maßnahmen in den Bereichen Milchkuh-, Mastschweine- und Masthühnerhaltung angeboten. Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist eine Förderung möglich, wenn die Auflagen über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen. Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe der Maßnahmen Tiergerechte Mastschweinehaltung bzw. Masthühnerhaltung orientieren sich an den Kriterien des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes. Beide Stufen legen jeweils verbindliche Anforderungen an die Tierhaltung zugrunde. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie (bei der Premiumstufe) zusätzliche Außenklimabereiche oder Auslaufmöglichkeiten bieten diese Vorgaben einen eindeutigen Mehrwert für die Tiere, der weit über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgeht.

Bei der Förderung von Investitionen der Tierhalter in neue Ställe steht die Verbesserung des Tierwohls und des Tierschutzes im Mittelpunkt. Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) sind bereits bei den Basisanforderungen erhöhte bauliche Standards einer besonders tiergerechten Haltung zu erfüllen. Bei den Premiumanforderungen, die mit höheren Fördersätzen einhergehen, sind diese Standards nochmals deutlich erhöht. Stallbauten, die die Anforderungen der Premiumstufe erfüllen, sind mit einem deutlichen Mehr an Flächenbedarf, zusätzlichen Funktionsbereichen und zudem vielfach auch einer Standortverlagerung und somit entsprechend erhöhten Investitionskosten verbunden.

In der Rinderhaltung spielt die Basisförderung bei Investitionen in bestehenden Laufställen noch eine gewisse Rolle. In der Schweine- und Geflügelhaltung werden im AFP aktuell fast ausschließlich Ställe der Premiumstufe gefördert. Dies zeigt, dass die Tierhalter trotz der Risiken, die mit den sehr hohen Investitionskosten in besonders tiergerechte Ställe verbunden sind, bereit sind neue Wege hin zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung zu beschreiten. Investitionsförderungen werden stets von ausführlichen Investitionskonzepten zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Vorhaben begleitet. Hierbei zeigt sich, dass mit den realistisch zu erwartenden Erlösen die Investitionen, die bei Stallneubauten oft im hohen sechsstelligen bis Millionenbereich liegen, ohne eine Förderung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten überhaupt nicht darstellbar wären.

10. Inwiefern plant sie aufgrund der oben dargestellten Kritikpunkte des Europäischen Rechnungshofs Reformen?

Zu 10.:

Wie in Ziffer 8 und 9 beschrieben, werden in Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung durch FAKT und AFP aber auch durch vielfältige Beratungsmodule die Tierhalter unterstützt, um eine tierschutzgerechte Tierhaltung zu fördern. Diese Programme werden regelmäßig an die aktuellen Anforderungen angepasst. Auch das Gütesiegel QZBW, das über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht, steht für Produkte, die aus kontrollierter Tierhaltung stammen und erleichtert Verbraucherinnen und Verbraucher qualitativ hochwertige Produkte zu erkennen.

Das Land Baden-Württemberg geht mit der Digitalisierungsstrategie einen zukunftsweisenden Weg, bei dem die Prozessoptimierung nicht nur auf dem Acker, sondern auch in der Tierhaltung im Mittelpunkt steht. Insbesondere im Stall sollen durch diesen innovativen Ansatz die Gesundheit der Tiere, das Tierwohl, die Rückverfolgbarkeit und damit die Nachhaltigkeit der Lebensmittelproduktion besser überwacht und stetig verbessert und die Transparenz in der Tierhaltung hinsichtlich Tierschutz gefördert werden.

Die schwierigste Hürde besteht dabei darin, Tier- und Haltingsdaten im Stall von der Gruppe bis zum Einzeltier automatisiert zu erzeugen und diese verschiedenen Datenquellen miteinander zu verknüpfen und ohne Zeitverschiebung auszuwerten. Ein Projekt in diesem Themenbereich stellt das Infosystem der Landesanstalt für Schweinezucht (LSZ) in Boxberg dar.

Hierbei sollen verschiedenste Sensordaten aus den Bereichen Stallklima, Fütterung, Leistungen der Tiere sowie Gesundheitsmerkmale miteinander verknüpft werden, um gezielt und schnell auf veränderte Bedingungen im Stall reagieren zu können. Mit diesem System erhält der Tierhalter wichtige Indikatoren, anhand derer er die Leistungsfähigkeit, die Gesundheit und damit das Wohl seiner Tiere im Stall in Echtzeit überprüfen und bei Bedarf optimieren kann.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz